
Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen

Ergebnisbericht

Bern, 11. November 2024

1 Ausgangslage

Die vorliegende Verordnungsänderung ergibt sich aus den Ergebnissen des Berichts der Agentur *BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel* (BSS, Bericht der Agentur)¹, die im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Zulassungsregeln und -praktiken im Fachbereich Gesundheit an den 5 betreffenden FH (BFH, HES-SO, OST, SUPSI, ZHAW) analysierte und deren Vor- und Nachteile in Bezug auf die Bildungssystematik, die Wirtschaft und die Qualität der Ausbildung aufzeigte.

Der Hochschulrat hat auf der Grundlage des Berichts der Agentur zwei Aspekte ermittelt, die er aus bildungssystematischer Sicht für problematisch hält: Manche FH unterziehen auch Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits über einen Zulassungsausweis im Bereich Gesundheit verfügen (z. B. ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ] mit einer Berufsmaturität oder eine Fachmaturität Gesundheit), einem Eignungstest. Darüber hinaus werden proportional zum Teil mehr Personen mit einer gymnasialen Maturität aufgenommen als Kandidatinnen und Kandidaten mit beruflicher Vorbildung im Gesundheitsbereich oder einer Fachmaturität Gesundheit, obwohl Letztere bei den Bewerbungen in der Überzahl sind. Das bedeutet, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus dem gymnasialen Bildungsweg je nach Ausrichtung der Tests, den die FH zur Selektion für die Studienplatzverteilung verwenden, unter Umständen höhere Erfolgchancen haben.

Im Auftrag des Hochschulrats hat die Fachkonferenz der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) Vorschläge formuliert, um insbesondere die beiden erwähnten problematischen Aspekte zu lösen. Die bei 13 repräsentativen Organisationen im Gesundheits- und Bildungsbereich zur Anhörung unterbreiteten Vorschläge, Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Vorbildungsausweis im Gesundheitsbereich von der Eignungsabklärung zu befreien und für ein faires Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung zu sorgen, wurden gut aufgenommen und grossmehrheitlich begrüsst.

Angesichts dieses positiven Ergebnisses hat der Hochschulrat dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) den Auftrag erteilt, in Absprache mit der Fachkonferenz SHK eine Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen² zu erarbeiten. Anschliessend sollte das SBFI den Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorlegen.

Die Vernehmlassung wurde am 17. Juni 2024 eröffnet und dauerte bis zum 8. Oktober 2024.

2 Beteiligung an der Vernehmlassung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungswesen, der Wissenschaftspolitik, der Arbeitswelt und des Gesundheitsbereichs wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni Schweiz)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)

¹ Der Bericht ist auf der Internetseite der SHK veröffentlicht: www.https://shk.ch

² SR 414.205.7

- Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF)
- Verband Schweizerische Privatschulen (VSP)
- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Verein privater akkreditierter Hochschulen der Schweiz (AAPU)
- Dachverband der Schweizer Wirtschaft (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Steuergremium «Berufsbildung 2030»
- Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdaASanté)
- H+ Die Spitäler der Schweiz
- Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG)
- Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
- Schweizerischer Podologen-Verband (SPV)
- Schweizerischer Verband Medizinischer Praxisfachpersonen (SVA)
- Association Romande des Assistantes Médicales (ARAM)
- Schweizerischer Apothekenverband (pharmaSuisse)
- OdA Bewegung und Gesundheit, Dachverband Bewegungsberufe Schweiz
- Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik (VBAO)
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)
- Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)
- Schweizer Physiotherapie-Verband (Physioswiss)
- Ergotherapie-Verband Schweiz (EVS)
- Schweizerischer Hebammenverband (SHV)
- Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen (SVDE)
- Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie (SBAO)
- Schweizerischer Osteopathieverband (SVO)

Die folgenden drei Organisationen reichten eine spontane Stellungnahme ein:

- Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz (FKG)
- Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS)
- Berner Fachhochschule (BFH)

Alle eingegangenen Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: www.shk.ch.

3 Stellungnahmen

3.1 Kurzer Überblick

Von den 42 angeschriebenen Organisationen und Institutionen reichten 14 eine Stellungnahme ein, wobei eine angab, keine Bemerkungen zu haben, und eine weitere ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtete. Drei Organisationen, die nicht offiziell zur Teilnahme eingeladen worden waren, äusserten sich spontan zur Vorlage.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Änderung des Rechtsetzungsakts und stimmte nicht nur dem vorgeschlagenen Wortlaut der Zulassungsverordnung FH, sondern grösstenteils

auch der Massnahme an sich zu. Zwei konsultierte Organisationen und eine externe Organisation, die spontan geantwortet hatte, schlugen vor, einen Artikel zu ändern respektive zu ergänzen.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) teilt die Ansicht des Hochschulrats, dass Personen mit einem EFZ im Gesundheitsbereich und einer Berufsmaturität sowie Personen mit einer Fachmaturität Gesundheit ihre Eignung zum Berufsfeld bereits nachgewiesen haben. Deshalb könnten die betreffenden Personen wie in Artikel 12a Absatz 2 vorgeschlagen von der Abklärung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld ausgenommen werden. Der SBK heisst auch den neu eingeführten Verordnungsartikel zum Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung gut.

Auch der Ergotherapie-Verband Schweiz (EVS) begrüsst die Änderungen zur Abklärung der persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Berufsfeld und zum Selektionsverfahren im Fachbereich Gesundheit. Gemäss dem EVS können mit dem Verzicht auf die systematische Eignungsabklärung bei allen Kandidatinnen und Kandidaten personelle und finanzielle Ressourcen der FH eingespart werden. Er fragt sich jedoch, welchen Einfluss es auf das Selektionsverfahren hat, wenn die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten tiefer ist als die Anzahl verfügbarer Plätze.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) unterstützt die Änderungen an der Zulassungsverordnung FH.

Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) bemerkt, dass mit den Änderungen an der Zulassungsverordnung FH die Zulassungsbedingungen für den Fachbereich Gesundheit zusätzlich präzisiert werden. Die Konferenz begrüsst diese Präzisierung und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die Präzisierung der Zulassungsbedingungen im Hinblick auf die Bildungssystematik und ist mit den Änderungen einverstanden. Ihm zufolge ist die Berufsbildung mit der Berufsmaturität der Hauptzubringer zu den FH und es gilt im Sinne der Durchlässigkeit des Schweizer Bildungssystems darauf zu achten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem berufsbildenden Weg gegenüber Kandidatinnen und Kandidaten des gymnasialen Wegs nicht benachteiligt werden.

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) begrüsst die unterbreiteten Änderungen.

Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG) unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Unterscheidung zwischen Personen, die einer Eignungsabklärung unterzogen werden müssen, und jenen, die davon befreit sind. Auch die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Selektionsverfahrens für die Studienplatzverteilung wird gutgeheissen. Für den Verband stellt sich die Frage, welchen Einfluss es auf das Selektionsverfahren hat, wenn sich in einem Jahr weniger Personen bewerben als Studienplätze bestehen.

swissfaculty schliesst sich den vom Hochschulrat mit der Ordnungsänderung vorgeschlagenen Lösungen an.

swissuniversities ist der Auffassung, dass die persönliche Eignung zum Berufsfeld für Kandidatinnen und Kandidaten mit Zulassungsausweisen aus dem Gesundheitsbereich erwiesen ist und befürwortet die Anpassung in diesem Bereich. Gemäss der Rektorenkonferenz müssen mit dem Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung auf faire Weise die Kandidatinnen und Kandidaten mit der besten Studierfähigkeit ausgewählt werden können. Zudem sollten die FH regions-, kantons- und studiengangspezifische Gegebenheiten berücksichtigen können. Die Konferenz stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu. Überdies weist sie darauf hin, dass die Trägerschaften der FH vermutlich ihre Gesetzesgrundlagen und ihre Praxis anpassen müssten, da in vielen Fällen nicht zwischen einem Selektions- und Eignungsabklärungsprozess unterschieden wird.

Für den Schweizer Physiotherapie-Verband (Physioswiss) profitiert jeder Beruf von der Vielfalt der Vorbildungen der Berufsangehörigen. Der Verband ist der Ansicht, dass jede Vorbildung zu den FH so gestaltet werden sollte, dass sie den Übergang zu diesen erleichtert. Dabei hebt er hervor, dass weder die Ausbildung an der Fachmittelschule noch die Berufsmaturität darauf ausgerichtet sind, die persönliche

Eignung zum Berufsfeld der Physiotherapie abzuklären. Der Beruf enthalte therapeutische Aspekte, die in keiner anderen Gesundheitsausbildung vorhanden seien (z. B. Physiologie der Bewegung). Physioswiss plädiert für eine minimale Überprüfung der persönlichen Eignung bei allen Kandidatinnen und Kandidaten und fordert eine entsprechende Anpassung von Artikel 12a Absatz 2. Mit dem Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung ist Physioswiss einverstanden.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) begrüsst die geplanten Änderungen und die damit herbeigeführte Vereinfachung grundsätzlich. Sie stimmt der Anpassung von Artikel 12a zu. Eine Verankerung der Gleichbehandlung zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Zugangswegen, wie mit Artikel 12b Absatz 2 angestrebt, hält sie jedoch für nicht zweckdienlich. Das Prinzip der Rechtsgleichheit, das in der Bundesverfassung festgeschrieben ist, sei im Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung ohnehin zu berücksichtigen. Der SSO zufolge könnte die in Artikel 12b Absatz 2 aufgegriffene Problematik der potenziellen Diskriminierungen wirksamer angegangen werden, wenn die FH berufsspezifische Selektionsverfahren einrichten würden. Den restlichen Änderungen stimmt die Gesellschaft zu.

Die Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz (FKG) begrüsst die faire und nicht-diskriminierende Behandlung aller Studienkandidatinnen und -kandidaten, die mit der Änderung der Verordnung betreffend das Selektionsverfahren angestrebt wird.

Der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) ist mit der Präzisierung und den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Die Berner Fachhochschule (BFH) begrüsst und unterstützt die Präzisierung der Zulassungsverordnung FH. Ihrer Meinung nach müsste Artikel 12a Absatz 2 jedoch angepasst oder ergänzt werden. Die persönliche Eignung zum Berufsfeld kann nicht ohne Weiteres aufgrund des Zulassungsausweises angenommen werden. Zur minimalen Überprüfung der Eignung aller Kandidatinnen und Kandidaten bräuchte es eine Leumundsabklärung oder eine Abklärung in ähnlicher Form. Die BFH verlangt eine entsprechende Anpassung oder Ergänzung von Artikel 12a Absatz 2.

Der Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ) spricht sich für die Verordnungsanpassungen aus. Damit würden unnötige Hürden für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Berufsbildung abgebaut und die Durchlässigkeit des Bildungssystems gestärkt.

3.3 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2:

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen die Absicht, die beiden Aspekte über diese Änderung der Zulassungsverordnung FH zu regeln.

4a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Fachbereich Gesundheit

Art. 12a Abklärung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld

Abs. 1:

Sämtliche eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten diese Änderung der Zulassungsverordnung.

Abs. 2:

Die meisten der eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen diese Präzisierung der Verordnung. Sie halten fest, dass bei Personen mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitsbereich mit einer Berufsmaturität sowie bei Personen mit einer Fachmaturität Gesundheit die persönliche Eignung zum Berufsfeld bereits abgeklärt und nachgewiesen ist.

Gemäss Physioswiss wird die Eignung zum Berufsfeld der Physiotherapie, der spezifisches Wissen umfasst, in den Vorbildungswegen zu den FH im Fachbereich Gesundheit (Berufsmaturität, Fachmaturität

Gesundheit) nicht abgeklärt. Er fordert, dass die Bestimmung eine minimale Überprüfung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld für alle Studienkandidatinnen und -kandidaten vorsieht.

Die BFH verlangt, diese Bestimmung dahingehend anzupassen oder zu ergänzen, dass bei allen Personen eine Überprüfung in Form einer Leumundsabklärung oder Ähnlichem erfolgt.

Art. 12b Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung

Abs. 1:

Sämtliche eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten diese Änderung der Zulassungsverordnung.

Abs. 2:

Die meisten der eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen diese Änderung der Zulassungsverordnung.

Für die SSO ist die Bestimmung in dieser Form nicht wirksam, da sich die Rechtsgleichheit bereits aus der Bundesverfassung ergibt (Art. 8 BV). Wenn es das Ziel sei, eine Ungleichbehandlung zwischen den Kandidatenprofilen zu vermeiden, müssten die Hochschulen vielmehr verpflichtet werden, angemessene, d. h. berufsspezifische Selektionsverfahren anzuwenden. Die SSO schlägt für Artikel 12b Absatz 2 folgenden Wortlaut vor: «² Sie sorgen dafür, dass ein berufsspezifisches Selektionsverfahren angewandt wird».

EVS und SVBG stellen sich die Frage, welchen Einfluss es auf das Selektionsverfahren hat, wenn es weniger Kandidatinnen und Kandidaten als verfügbare Studienplätze gibt.

Abs. 3:

Die meisten der eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen dieser Änderung der Zulassungsverordnung zu. Die Bestimmung wurde nicht kommentiert.
